Stadt Bad Säckingen, Gemarkung Säckingen

1. Änderung des Bebauungsplans „LEIMET III“

NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Stand: 23.11.2020

Bearbeitung: B. Eng. Forstingenieurwesen Cristina Dinacci di Sangermano

Auftraggeber:

Stadt Bad Säckingen
Stadtverwaltung
Rathausplatz 1
79713 Bad Säckingen

Auftragnehmer:

Kunz GaLaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 1

2 KURZE VORHABENBESCHREIBUNG 3

2.1 Änderungen mit zusätzlichen Eingriffen in den Naturhaushalt 4

2.2 Änderungen ohne zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt 5

2.3 Darstellung der Wirkfaktoren 6

2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren 6

2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 7

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 7

3 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG 8

3.1 Schutzgebiete 8

3.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung 9

3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere 12

3.4 Schutzgut Boden 14

3.5 Schutzgut Grundwasser 16

3.6 Schutzgut Oberflächengewässer 17

3.7 Schutzgut Klima / Luft 17

3.8 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung 18

4 ZUSAMMENFASSUNG 19

ANHANG 21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass

Am 19.12.2019 wurde der Bebauungsplan „Leimet III“ rechtskräftig. Damit hat die Stadt Bad Säckingen einen weiteren, wichtigen Schritt gemacht, um der konstant hohen Nachfrage nach Wohnraum zu begegnen.

Bereits kurz vor Abschluss des Bebauungsplanverfahrens in 2019 zeichnete sich ab, dass Anpassungen der Straßenplanung insbesondere im Bereich des Fuß- und Radwegs in Richtung Schwimmbad/Sportplatz sowie im Bereich der Kreuzung Agricolastraße/Rippolinger Straße erforderlich werden. Um jedoch den Baubeginn des Wohnquartiers nicht unnötig zu verzögern, hat die Stadt Bad Säckingen entschieden, die notwendigen Anpassungen der öffentlichen Verkehrsflächen in einer 1. Bebauungsplanänderung vorzunehmen.

Im Bebauungsplan „Leimet III“ von 2019 wurde entlang des Fuß- und Radwegs zum Schwimmbad kein Sicherheitstrennstreifen vorgesehen. Dieser ist jedoch aufgrund der Lage außerorts auf Grundlage der geltenden Regelwerke zwingend erforderlich. Zudem gab es die Überlegung, ob die derzeit hilfsweise eingerichtete Bushaltestelle an der Kreuzung Agricolastraße/Rippolinger Straße zu einer vollwertigen Busbucht ausgebaut werden solle.

In der 1. Bebauungsplanänderung „Leimet III“ sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verkehrssichere Fuß- und Radwegeführung sowie den Ausbau einer Busbucht geschaffen werden. Darüber hinaus ergaben sich in der konkreten Ausführungsplanung des Wohnquartiers zwischenzeitlich geringfügige Anpassungsbedarfe, die in der 1. Bebauungsplanänderung ebenfalls berücksichtigt werden sollen.

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Mit der 1. Bebauungsplanänderung Nr. 63/3 „Leimet III“ werden folgende Ziele verfolgt:

- Verkehrssichere Fuß- und Radwegeführung entlang der Rippolinger Straße
- Schaffung einer vollwertigen Busbucht zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch sinnvolle Ausnutzung der Flächen
- Geringfügige Anpassungen im Wohnquartier zur Sicherstellung der Umsetzbarkeit

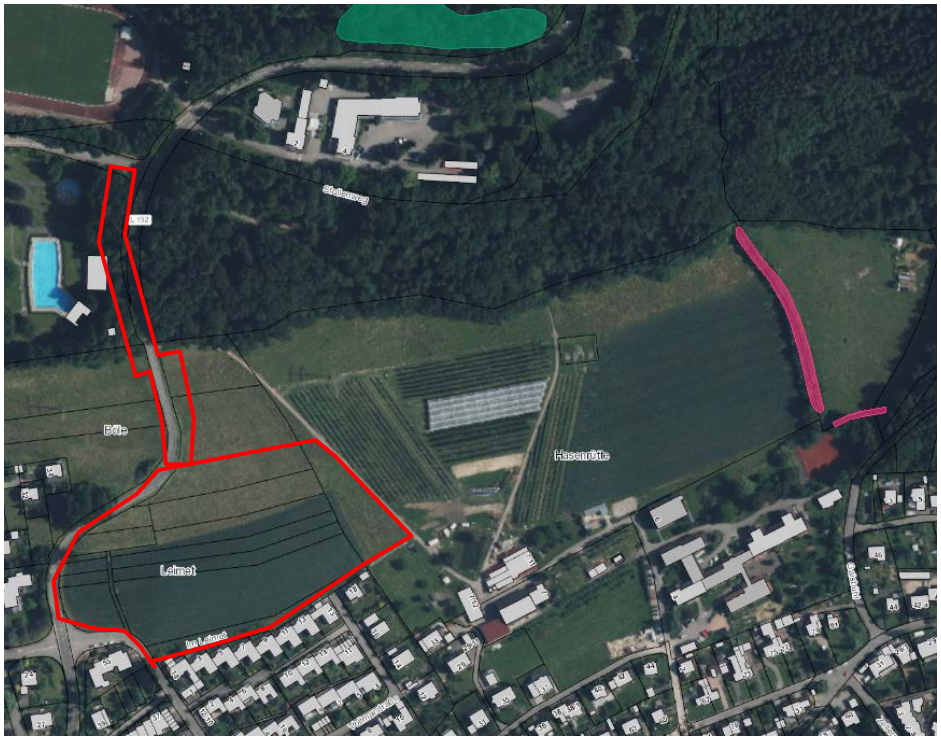

Abbildung 1: Plangebiet (rot) (Quelle: LUBW)

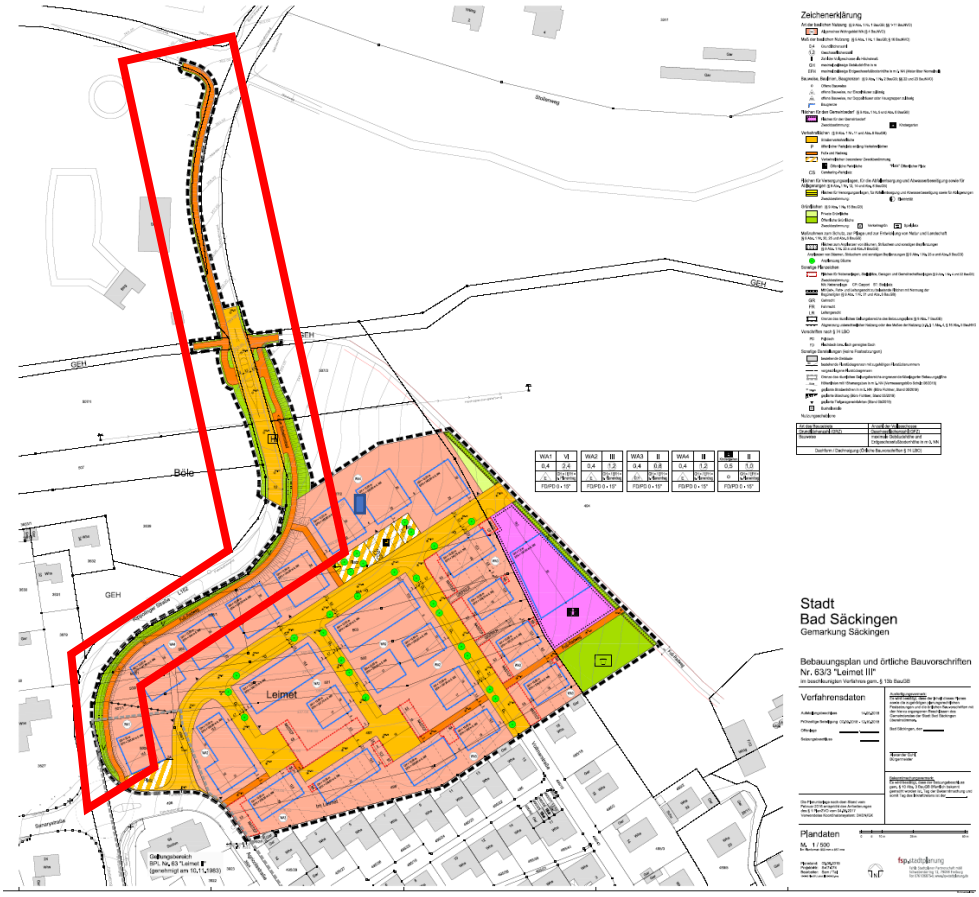

Abbildung 2: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Leimet III“ im Mai 2019 (Quelle: fsp Stadtplanung)

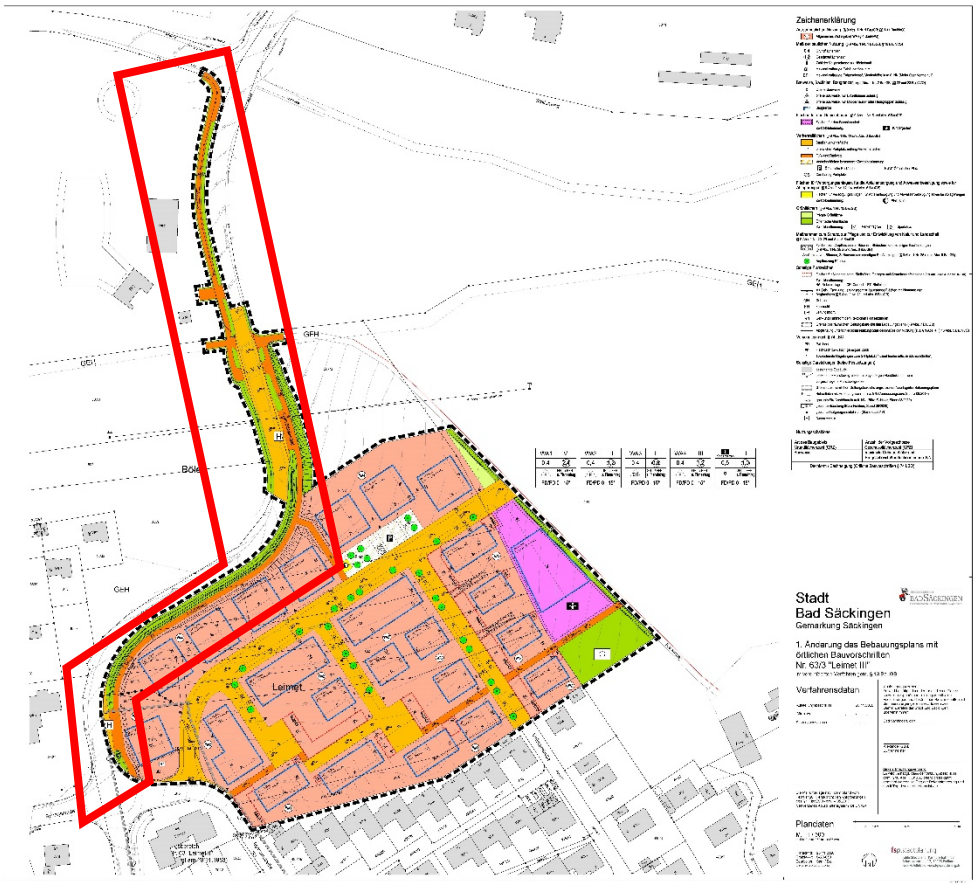

Abbildung 3: 1. Bebauungsplanänderung „Leimet III“ im Oktober 2020 (Quelle: fsp Stadtplanung)

Aufgabenstellung

Gemäß BNatSchG sind die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt zu ermitteln, darzustellen und zu kompensieren. Nach dem Grundsatz des Verursacher- und Ausgleichsprinzips bei Eingriffen in Natur und Landschaft, der im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz (§§ 14 BNatSchG) geregelt ist, ist hierbei darzustellen, ob:

- vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen unterlassen oder Maßnahmen zur Schadminderung durchgeführt werden können,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können,
- der Eingriff wegen fehlender Ausgleichsmöglichkeiten auf sonstige Weise auszugleichen ist.

2 Kurze Vorhabenbeschreibung

Gesamtfläche

Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand von Bad Säckingen und hat eine Größe von insgesamt ca. 3,3 ha. Wegen des zusätzlichen Sicherheitstrennstreifens entlang der Rippolinger Straße ist der Geltungsbereich im Vergleich zum Bebauungsplan „Leimet III“ von 2019 leicht vergrößert (vorher 3,2 ha).

Das Plangebiet liegt an einem hängigen Gelände, das von 332 m über NN über eine Länge von ca. 155 m auf eine Höhe von 346 m über NN ansteigt.

Vereinfachtes Verfahren

Die Grundzüge der Planung werden in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.63/3 „Leimet III“ nicht berührt. Die Gebietsart, das prägende städtebauliche Konzept sowie das Maß der baulichen Nutzung bleiben unverändert. Es handelt sich im Wesentlichen um geringfügige Anpassungen der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie einzelner zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, so dass das Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird.

Ein Bebauungsplan darf im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB nur dann aufgestellt werden, wenn durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Die vorliegende Planung beinhaltet die Anpassungen der Straßenverkehrsflächen sowie einzelner Anpassungen in den Allgemeinen Wohngebieten. UVP-pflichtige Vorhaben werden somit nicht begründet.

Das vereinfachte Verfahren ist auch dann ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen. Von der Bebauungsplanänderung sind keine Schutzgebiete betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 8413-341 (Murg zum Hochrhein) liegt in einer Entfernung von knapp 1 km östlich des Baugebiets. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich in knapp 10 km Entfernung nördlich des Baugebiets (Nr. 8114-441 Südschwarzwald). Aufgrund der großen Entfernung sind keine Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch die Bebauungsplanung zu erwarten.

Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG zu beachten sind.

Damit sind die Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB vollumfänglich erfüllt.

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB kann auf die Frühzeitige Beteiligung verzichtet werden. Darüber hinaus kann auf die Umweltprüfung, die Erstellung eines Umweltberichts sowie auf die Zusammenfassende Erklärung verzichtet werden. Im vereinfachten Verfahren sind die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt zu ermitteln, darzustellen und zu kompensieren. Hierfür wurde durch das Büro Kunz GaLaPlan aus Todtnauberg eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung erstellt, in der die Eingriffe beschrieben sowie Ausgleichsmaßnahmen genannt werden. Diese liegt der Begründung bei. Die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen wurden in den Festsetzungen der 1. Bebauungsplanänderung berücksichtigt.

Inhalt der Planänderung

Die Bebauungsplanänderung „Leimet III“ hat in erster Linie das Ziel, die öffentlichen Verkehrsflächen entlang der Rippolinger Straßen gemäß den geltenden Regelwerken entsprechend zu verbreitern sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vollwertige Busbucht an der Kreuzung Agricolastraße/Rippolinger Straße zu schaffen.

Im Rahmen der architektonischen Ausführungsplanung für das Wohnquartier haben sich vereinzelte Anpassungsbedarfe ergeben, die im Zuge der 1. Änderung ebenfalls berücksichtigt werden sollen.

Die Planänderungen beschränken sich somit nicht nur auf den Straßenverlauf der Rippolinger Straße, sondern sind im gesamten Plangebiet verteilt, weswegen die Planzeichnung insgesamt neu gefasst wird.

Die konkreten Änderungspunkte der 1. Bebauungsplanänderung „Leimet III“ werden im Folgenden systematisch benannt und erläutert:

2.1 Änderungen mit zusätzlichen Eingriffen in den Naturhaushalt

Vorbemerkung

Die nachfolgend aufgeführten Planänderungen führen zu zusätzlichen Eingriffen in den Naturhaushalt. Diese Sachverhalte werden in den weiteren Kapiteln näher untersucht, die zusätzlichen Eingriffe ermittelt sowie die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dargestellt.

Des weiteren werden hier die für die Kompensation der zusätzlichen Eingriffe notwendigen Maßnahmen entsprechend dargestellt.

Anpassung der Straßenplanung „Rippolinger Straße“

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 63/3 „Leimet III“ festgesetzten Straßenverkehrsflächen, Geh- und Radwege sowie öffentliche Grünflächen entlang des Straßenverlaufs Rippolinger Straße entsprechen in Teilen nicht den aktuellen Richtlinien. Außerhalb geschlossener Ortschaften ist zwischen Fuß- und Radweg und der Fahrbahn ein Sicherheitstrennstreifen von 1,75 m vorzusehen. Dieser Trennstreifen wird in der 1. Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt. Hiervon betroffen ist der geplante Fuß- und Radweg auf der Westseite der Rippolinger Straße in Richtung Sportplatz.

Aufgrund des ergänzten Trennstreifens verschiebt sich der geplante Fuß- und Radweg um 1,75 m nach Westen. Das bedeutet ebenfalls eine Erweiterung des Plangebiets in diesem Bereich nach Westen.

Zusätzlich wurde im Rahmen der angepassten Straßenplanung auch ein Zugang zum westlich angrenzenden Schwimmbad berücksichtigt, der planungsrechtlich als Fuß- und Radweg gesichert wird. Zusätzlich wurden die Wartebereiche einerseits an der Bushaltestelle an der Rippolinger Straße sowie andererseits an der Querungshilfe an der Rippolinger Straße gemäß der geltenden Regelwerke angepasst.

Bushaltestelle an der Kreuzung Agricolastraße/Rippolinger Straße

Direkt am Quartierseingang befindet sich derzeit die behelfsmäßig eingerichtete Bushaltestelle „Agricolastraße/Sanarystraße“. Diese soll im Zuge des neuen Wohnquartiers zu einer vollwertigen Bushaltestelle mit Haltebucht ausgebaut werden, wofür in der 1. Bebauungsplanänderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen. In der Planzeichnung wurden die gemäß der Straßenplanung des Büros Fichtner Water and Transportation benötigten Flächen entsprechend festgesetzt.

Baum- und Heckenpflanzungen

Durch die Verschiebung des Radwegs entlang der Rippolinger Straße zugunsten des benötigten Trennstreifens zur Landesstraße gehen Saumvegetation und 11 Bäume dauerhaft verloren.

Zur Kompensation der Biotopytypenverluste wird im Plangebiet die Anpflanzung von insgesamt 15 Bäumen (10 Bäume auf der Spielplatzfläche und 5 Bäume auf der Kindergartenfläche) festgesetzt. Die genaue Lage der Bäume innerhalb der öffentlichen Grünfläche und der Gemeinbedarfsfläche wird jedoch nicht festgesetzt, so dass eine flexible Standortwahl möglich bleibt.

Zusätzlich wird die Anpflanzung einer Feldhecke entlang der Rippolinger Straße festgesetzt. Hierdurch werden die entstehenden Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen und Tiere vollständig und schutzgutspezifisch ausgeglichen.

Die Änderungen werden in der Planzeichnung sowie in den textlichen Festsetzungen geregelt.

2.2 Änderungen ohne zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt

Vorbemerkung

Die nachfolgend aufgeführte Planänderungen führen nicht zu zusätzliche Auswirkungen für den Naturhaushalt, so dass eine weitere Bearbeitung im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nicht notwendig wird.

Knödellinie zwischen WA1 und WA 4

In der architektonischen Detailplanung für das Entreé-Gebäude im WA1 wurde deutlich, dass sich die Tiefgaragenabfahrt für das Gebäude nach den geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans „Leimet III“ von 2019 nicht vollständig innerhalb der Grenzen des WA 1 herstellen lässt. Deshalb wird die Knödellinie, die die Grenze zwischen WA 1 und WA 4 darstellt, entsprechend geändert.

Öffentlicher Platz am Quartierseingang

Im Bebauungsplan „Leimet III“ von 2019 ist am Quartierseingang direkt vor dem Entreé-Gebäude ein öffentlicher Platz festgesetzt. Dieser Platz soll zukünftig als Aufenthaltsort und Treffpunkt insbesondere für die Bewohner des neuen Quartiers dienen.

Die konkrete Ausführungsplanung hat gezeigt, dass dieser Platz teilweise durch die Tiefgarage des Entreé-Gebäudes unterbaut werden müsste. Dies hätte zur Folge, dass umfangreiche Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht und Haftung zwischen Eigentümer und der Stadt Bad Säckingen getroffen werden müssten.

Um zukünftige Haftungsrisiken und vertragliche Regelungen der Stadt Bad Säckingen zu minimieren wird in der 1. Bebauungsplanänderung auf die Festsetzung eines öffentlichen Platzes durch eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung verzichtet. Der Platz soll nunmehr als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden und mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Öffentlichkeit belastet werden. Auf diese Weise verbleiben alle über- und unterbaute Flächen, die für das Bauvorhaben des Entreé-Gebäudes notwendig sind, im Eigentum des Vorhabenträgers. Gleichzeitig wird der als öffentlicher Platz der Begegnung geplante Bereich am Quartierseingang für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht und somit ein wesentliches Ziel des Bebauungsplans „Leimet III“ beibehalten.

Trafostation

Der im geltenden Bebauungsplan festgesetzte Standort der geplanten Trafostation muss um wenige Meter nach Süden versetzt werden. Diese Anpassungserforderlichkeit ist im Zuge der technischen Infrastrukturplanung für das Quartier zu Tage gefördert worden. Der neue Standort der Trafostation befindet sich weiterhin innerhalb des öffentlichen Platzes im Zentrum des Plangebiets.

Abstandsflächen

Im Plangebiet werden an verschiedenen Stellen (Bereiche mit A bis F gekennzeichnet) Unterschreitungen der nach LBO mindestens nachzuweisenden Abstandsflächen zugelassen, solange der Mindestabstand von 5 m zwischen den Gebäuden aus Brandschutzgründen sichergestellt wird.

Ein kleineres Maß als in der LBO vorgesehen (Wohngebäude: 0,4) kann nur in besonderen Fällen festgesetzt werden. Als städtebauliche Gründe für eine Verkürzung der Tiefe der Abstandsflächen lassen sich die gewünschte Umsetzung des städtebaulichen Entwurfs und der sparsame Umgang mit Grund und Boden anführen. Zudem beeinflusst die bewegte Topographie im Plangebiet die Abstandsflächenberechnung. Die Unterschreitung der Abstandsflächen ist in den Bereichen A, C und D durch Balkone und/oder Vorbauten bedingt und bewegt sich in einer Größenordnung von 0,36 m bis 0,74 m Abstandsflächenüberlappung. Die Abstandsflächenüberlappung im Bereich B bewegt sich zwischen 0,36 m und 1,2 m und ist insbesondere im Eckbereich der Gebäude aufgrund des Versatzes der Baugrenzen begründet. Die Abstandsflächenunterschreitungen in diesen Bereichen sind derart geringfügig, dass der Faktor für die Berechnung der Abstandsflächen in der Festsetzung lediglich auf 0,365 bzw. 0,37 reduziert werden muss.

Die beiden Punkthäuser im WA 2 (Bereich E) sollen die gleiche Flucht und Ausrichtung aufnehmen, wie die umliegenden Gebäude. Dies gilt auch für den Bereich F im WA 3. Um diese

städtebaulichen Anforderungen zu erfüllen, müssen die Faktoren zur Berechnung der Abstandsflächen auf 0,25 bzw. 0,28 reduziert werden. Auf diese Weise wird die dem Bebauungsplan zugrundeliegende städtebauliche Idee ermöglicht und gleichzeitig gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt. Eine ausreichende Belichtung, Belüftung, Besonnung sowie der Brandschutz können trotz der geringeren Abstandsflächen gewährleistet werden.

Aus den genannten Gründen ist eine Verkürzung der nach der LBO erforderlichen Grenzabstände durch eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB möglich. Hierdurch sind keine städtebaulichen Missstände zu erwarten.

Stellplatzschlüssel

Im Bebauungsplan „Leimet III“ von 2019 wurde der Stellplatzschlüssel für die verschiedenen Wohngebiete differenziert festgesetzt. In den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2 und WA4 (Geschosswohnungsbau) gilt ein Stellplatzschlüssel von 1,5 für Wohnungen ab 60 m². Für die Allgemeinen Wohngebiete WA3 (Reihenhäuser) gilt ein Stellplatzschlüssel von 2,0 pro Wohneinheit.

Zwischenzeitlich wurde deutlich, dass insbesondere bei preisgebundenen bzw. preisgedämpften Wohnungen (im WA1 und WA2* vorgesehen) davon auszugehen ist, dass die zukünftigen Mieter oder Eigentümer dieser Wohnungen höchstwahrscheinlich in der Regel lediglich ein Auto besitzen oder womöglich über gar kein Auto verfügen.

Um zu vermeiden, dass ein Überschuss an privaten Stellplätzen hergestellt wird und die Versiegelung des Plangebiets dadurch unnötig erhöht wird, wird der Stellplatzschlüssel im WA1 sowie im WA2* für preisgedämpfte Wohnungen auf 1,0 pro Wohneinheit, unabhängig von der Wohnungsgröße, festgesetzt.

2.3 Darstellung der Wirkfaktoren

2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Gefährdung von Vegetationsbeständen

Während der Bauphase können Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von benachbarten Vegetationsbeständen (Baumreihen nördlich und südlich angrenzend) durch Einhaltung entsprechender Maßnahmen ausgeschlossen werden. Diese umfassen u. a. den sachgemäßen Umgang mit Baumaschinen, die Benutzung von hydraulisch abbaubaren Ölen und das Ausweisen der Flächen als Tabuzone, sodass in diesen Bereichen ein Befahren, Ablagern von Materialien usw. nicht stattfinden kann (vgl. Vermeidung und Minimierung beim Schutzgut Pflanzen und Tiere).

Flächeninanspruchnahme

Die Baustelleneinrichtungs- und -lagerflächen beschränken sich auf die vollversiegelten Straßenbereiche und auf die Bereiche, die ohnehin später für den Radweg versiegelt werden.

Lärm- und Schadstoffemissionen

Um die baubedingten Lärmemissionen so weit wie möglich zu minimieren, erfolgen die Baumaßnahmen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Beilage zur Banz Nr. 160).

Aufgrund des zeitlich befristeten Auftretens der baubedingten Lärmemissionen und der Lage außerhalb von Ortschaften werden diese als unerheblich eingestuft.

Baubedingte Schadstoffemissionen durch den potentiellen Verlust von Treibstoffen oder Schmiermitteln sind durch Einhaltung der einschlägigen Vorschriften grundsätzlich zu vermeiden, sodass insgesamt nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu rechnen ist.

Ergebnis

Im Hinblick auf die Gefährdung von Vegetationsbeständen sowie die baubedingten Lärm- und Schadstoffemissionen ergeben sich durch die geringfügige Verschiebung des Radwegs gegenüber den bisherigen Planungen keine entscheidungserheblichen Veränderungen. Weitere Darstellungen zu diesen Sachverhalten erfolgen deshalb nicht.

2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Wie bereits erläutert beschränken sich die für die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung relevanten Planänderung auf

Flächenversiegelung

- **Anpassung der Straßenplanung „Rippolinger Straße**“ durch die Verschiebung des Radwegs nach Osten zugunsten einer Grünfläche zwischen Radweg und L 152 sowie weitere kleinere Anpassungen im Straßenbereich
- **Ergänzung einer Bushaltestelle an der Kreuzung Agricolastraße/Rippolinger Straße** im Bereich des hier bislang vorhandenen Grünstreifens.

Durch die Verschiebung des Radwegs nach Westen im Bereich des Schwimmbads ergeben sich zusätzliche Flächeninanspruchnahmen von ca. 175 m² Saumvegetation und der Verlust von ca. 11 größeren Einzelbäumen.

Durch die Gebietserweiterung von ca. 250 m² im südlichen Bereich der L 152 ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungen, da die hier vorhandenen Grünlandflächen zwischen alter Plangebietsgrenze und dem Straßenrand der L 152 zwar neu in das Plangebiet aufgenommen werden, die Flächen jedoch als Grünflächen festgesetzt und weiterhin als Grünfläche bewirtschaftet werden.

Durch die die Ergänzung der Bushaltestelle im Bereich des Quartiereingangs erfolgen zusätzliche Flächenversiegelungen in der Größenordnung von ca. 120 m² und der dadurch bedingte Verlust von Straßenbegleitgrün.

Darstellungen zu den übrigen Flächen oder Sachverhalten erfolgen nicht.

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmemissionen

Auf der bestehenden Straße sind bereits gewisse Lärmemissionen vorhanden. Durch den Bau eines Radweges bzw. dessen seitliche Verschiebung ist keine nennenswerte Erhöhung der Lärmemissionen durch die Radfahrer zu erwarten. Auf weitere Darstellungen wird nachfolgend verzichtet.

Schadstoffemissionen

Die Anlage eines Radweges ist nicht mit einer Erhöhung von Schadstoffemissionen verbunden. Auf weitere Darstellungen wird nachfolgend verzichtet.

Zerschneidungswirkungen

Zusätzliche betriebsbedingte Zerschneidungswirkungen entstehen durch die geplante Baumaßnahme nicht, da lediglich die Verbreiterung einer bestehenden Straße erfolgt und der Bau des Radweges nicht mit einer wesentlichen Erhöhung der Verkehrsfrequenz verbunden ist.

Ergebnis

Da sich keine betriebsbedingten Auswirkungen ergeben, erfolgen im Rahmen der weiteren Ausführungen keine weiteren Angaben.

3 Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

3.1 Schutzgebiete

FFH-Gebiet

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von FFH-Gebietsgrenzen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt in einer Entfernung von knapp 1 km östlich des Baugebiets. Es handelt sich um eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 8413341 (Murg zum Hochrhein). Mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Vogelschutzgebiet (VSG)

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich in knapp 10 km Entfernung nördlich des Baugebiets (Nr. 8114-441 Südschwarzwald). Beeinträchtigungen der Schutzziele und des Schutzzweckes des Vogelschutzgebietes sowie die im Erhebungsbogen zum Schutzgebiet genannten Einzelarten und ihrer Lebensräume sind daher nicht zu erwarten.

Naturpark Südschwarzwald

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist Teil des Naturparks „Südschwarzwald“.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Einer gesonderten schriftlichen Erlaubnis bedarf das Bauvorhaben nach § 4 Abs. 4 nicht, sofern das Vorhaben nach anderen Vorschriften bereits eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde voraussetzt, die dann die schriftliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 ersetzt.

Die naturschutzrechtlich erforderlichen Genehmigungen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu beantragen und werden entsprechend in die baurechtliche Genehmigung integriert.

Biosphärengebiet

Das geplante Bauvorhaben befindet sich außerhalb von Biosphärengebieten. Somit können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Naturschutzgebiet (NSG)

Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund der Distanz zum Plangebiet ebenfalls nicht betroffen. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in über 4 km Entfernung nordwestlich (NSG Wehra-Mündung) bzw. 1 km östlich (LSG „Obersäckingen“) des Baugebiets.

Biotope nach §30 BNatSchG

Innerhalb des Bebauungsplanbereichs befinden sich keine nach § 30 BNatSchG ausgewiesene Biotopflächen. Östlich und nördlich des Baugebiets sind in ca. 300 m Entfernung mehrere Flächen unter Biotopschutz gestellt (Bachlauf als Offenlandbiotop, Felsbereiche beim Kasernenkraftwerk als Waldbiotop). Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

FFH-Mähwiesen

FFH-Mähwiesen sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

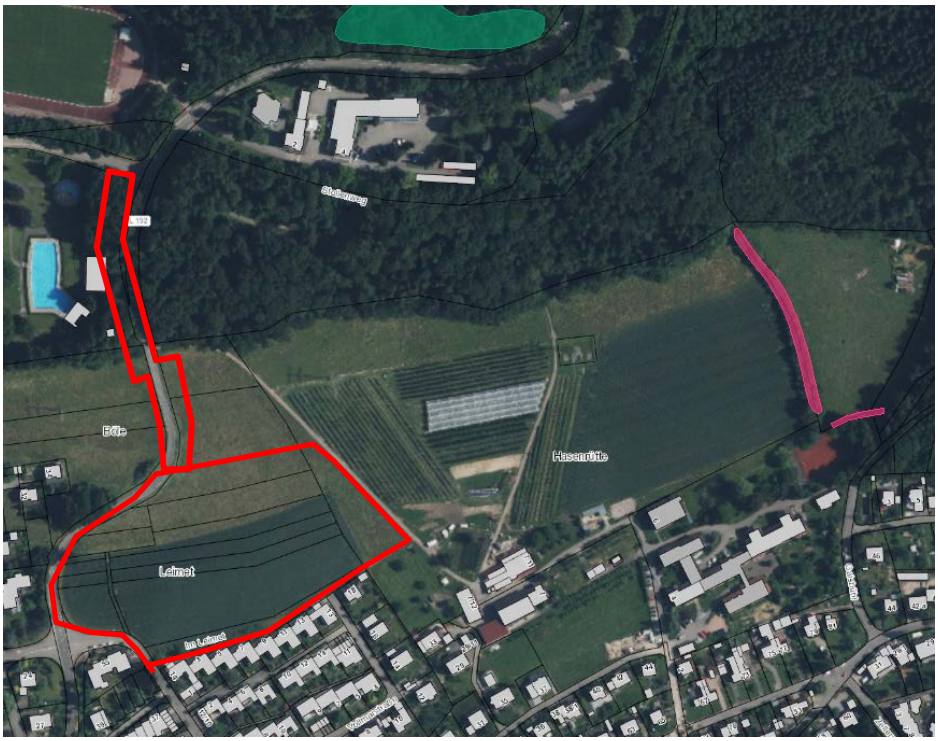

Abbildung 4: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets (rot) in Relation zu den Schutzgebieten der Umgebung (Quelle: LUBW)

3.2 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Vorbemerkung

Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu, Auswirkungen der Bebauungsplanänderung auf die Tiergruppen der Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 abzuschätzen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Am 08.04.2020 fand eine Begehung des Eingriffsbereiches statt. Dabei wurde die Fläche auf potenzielle Habitatstrukturen für Reptilien, Amphibien, Vögel, Fledermäuse und weitere planungsrelevante Arten untersucht.

Im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Leimet III“ fanden im Jahr 2017 fünf Begehungen zur Erfassung der Tierarten statt. Nach Erweiterung des Plangebietes um die Radtrasse fanden drei weitere Kartierungen im Jahr 2019 statt.

Die Ergebnisse der Kartierungen sowie eine artenschutzrechtliche Einschätzung zu den Auswirkungen des geplanten Eingriffe und damit verbunden den erforderlichen Maßnahmen werden nachfolgend dargestellt.

Reptilien

Der Bereich der Radwegtrasse ist überwiegend durch Bäume beschattet. Auch fehlen hier für Reptilien besiedelbare Strukturen wie besonnte Steine oder Mauern. Auch die Flächen entlang der Rippolinger Straße weisen keine Kleinstrukturen für Reptilien auf.

Bei den Kartierungen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Leimet III“ im Jahr 2019 wurde der jetzige Eingriffsbereich im Bereich östlich des Schwimmbads sowie im Bereich der zusätzlichen Bushaltestelle am Quartierseingang mitkartiert. Individuen konnten hier nicht festgestellt werden. Somit können Bestände und entsprechende Beeinträchtigungen für die Reptilienfauna durch Eingriffe in diesem Bereich ausgeschlossen werden.

Die Reptilienvorkommen beschränken sich auf die Bereiche südlich des Baugebietes (Privatgärten), also in ausreichendem Abstand zum Bauvorhaben, sodass für die Änderung des B-Plans keine weiteren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Amphibien

Innerhalb des Plangebiets sind keine Habitate für Amphibien vorhanden. Lediglich im Randbereich zum Plangebiet kommen zwei künstlich angelegte und naturferne Gewässer vor. Sie könnten eine Anziehungskraft für die im Gebiet verbreiteten, euryöken Molch-, Frosch- und Krötenarten (Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte und Grasfrosch) haben.

Daher ist mit dem sporadischen Auftreten dieser Tiere während der Wanderbewegungen und im Rahmen der jahrestypischen Habitatwechsel zu rechnen.

Außerdem bestehen Hinweise auf ein Vorkommen der streng geschützten und stark gefährdeten Gelbbauchunke in den Waldbereichen nördlich der Flächen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Leimet III“. Teilweise liegen die Fundstellen nur ca. 1000 Meter entfernt. Da im Eingriffsjahr nach Entfernung der Oberbodenvegetation und Einrichtung der Baustellenflächen je nach Niederschlagsmenge mit dem Auftreten temporärer Oberflächengewässer zu rechnen ist und da Gelbbauchunken nachweislich ein hohes Potential haben, Pioniergewässer im Umfeld ihrer Lebensräume aufzufinden, muss ein Einwandern von Gelbbauchunken in das Plangebiet verhindert werden.

Im Zuge der Aufstellung des B-Plans „Leimet III“ wurden daher Schutzzäune rund um das Plangebiet festgesetzt. Da die Arbeiten noch nicht begonnen haben und es sich bei den geplanten Eingriffen für die B-Plan-Änderung lediglich um geringfügige Änderungen innerhalb bzw. am Rande des rechtskräftigen Bebauungsplans handelt, gelten die festgesetzten Maßnahmen auch für die B-Plan-Änderung. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Während der Zaun im Bereich des Wohngebietes über die gesamte Bauphase (Erschließung, Gebäude usw.) erhalten bleiben muss, kann der Zaun im Bereich des Radwegs nach Abschluss der Bauarbeiten abgebaut werden.

Der Schutzzaun ist bezüglich der zeitlichen und räumlichen Gestaltung an die Ansprüche der Eidechsen am Südrand des Plangebiets anzupassen. Er muss während der gesamten Bauzeit funktionstüchtig in Stand gehalten werden.

Durch die Errichtung des Schutzzaunes erfolgt ggf. eine geringfügige Störung von Amphibien während der Wanderzeit. Sie ist aber nicht als erheblich zu bezeichnen, da die Tiere lediglich zu einem Umweg gezwungen und nicht in Bereiche verdrängt werden, in denen ihr Lebensrisiko signifikant erhöht ist.

Der geringfügige Verlust von Gehölzen im Bereich des Schwimmbads kann für die ggf. dort sporadisch vorkommenden, besonders geschützten Amphibienarten problemlos angrenzend kompensiert werden. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Vögel

Bei den Kartierungen in den Jahren 2017 und 2019 im Zuge der Aufstellung des B-Plans „Leimet III“ konnten im UG lediglich weit verbreite und nicht im Bestand bedrohte Vogelarten als Brutvögel nachgewiesen werden. Offenlandarten wurden mit Ausnahme des Weißstorchs, der jedoch lediglich sporadisch als Nahrungsgast vorkommt, nicht registriert.

Der auf der Vorwarnliste geführte Grauschnäpper wurde bei den Untersuchungen zu Atdorf im Bereich des nördlich angrenzenden Waldrands nachgewiesen und kommt daher ausreichend weit außerhalb des Plangebiets vor. Die Grünlandbereiche des UG werden von Haussperlingen genutzt. Sie verlieren einen Anteil ihres Nahrungshabitats, der aber im Umfeld kompensiert werden kann.

Im Bereich der geplanten Radwegerweiterung östlich des Schwimmbads bzw. in den angrenzenden Waldbereichen waren neben typischen Siedlungsfolgern auch Waldarten wie Spechte zu vernehmen. Bei der Begehung am 08.04.2020 konnte hier neben den bereits in der Vergangenheit festgestellten Arten eine Schwanzmeise entdeckt werden. Empfindliche Arten wurden bei den Kartierungen wie erwartet nicht festgestellt, da bereits eine hohe Vorbelastung durch die unmittelbar angrenzende Rippolinger Straße und die Schwimmbadnutzung besteht.

Im Gehölzbestand entlang des Schwimmbads wurde bei der Kartierung im Jahr 2020 ein Nest entdeckt. Durch Beobachtung kann mit hinreichender Sicherheit gesagt werden, dass es von einem Rabenkrähenpaar stammt.

Eine Buche im Eingriffsbereich weist eine Buntspechthöhle auf. Ob die Höhle besetzt ist, kann derzeit nicht gesagt werden. Aufgrund der Störungsintensität durch die unmittelbar angrenzende Straße ist jedoch auch hier nicht mit empfindlichen Vogelarten zu rechnen.

Außerdem war eine alte Hainbuche stark mit Efeu bewachsen, sodass nicht ersichtlich war, ob sich unter dem Efeu Höhlen oder Nester befanden.

Im Bereich der zusätzlich geplanten Bushaltestelle am Quartierseingang sind keine relevanten Habitatstrukturen für Brutvögel vorhanden.

Um eine Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, ist die Rodung der Gehölze nur in der gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang November bis Ende Februar oder nach vorheriger Begehung durch einen Sachverständigen durchzuführen.

Der Verlust der Spechthöhle in der Buche sowie weiterer potenzieller Habitate (z. B. mit Efeu bewachsene Hainbuche) ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Als Kompensation sind drei Nistkästen (Fluglochweite 26-32 mm) an den verbleibenden Bäumen entlang des Schwimmbads aufzuhängen. Die geplanten Baumpflanzungen im Baugebiet „Leimet III“ zur Kompensation der Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen und Tiere dienen außerdem auch der erneuten Schaffung von Brutmöglichkeiten (vgl. Kap. 3.3).

Die nachgewiesenen, weit verbreiteten Vogelarten sowie Greifvogelarten, Schwalben, Segler etc. erfahren durch die Baumaßnahmen lediglich eine nicht erhebliche Beeinträchtigung ihres Nahrungshabitats.

Während der Bauarbeiten kommt es zu einer Erhöhung der Störwirkungen, die für die in der näheren Umgebung brütenden Vögel jedoch nicht erheblich ist. Es ist davon auszugehen, dass die hier brütenden Vogelarten durch die bereits vorhandenen Lärmemissionen durch die Straße und das Schwimmbad bereits an entsprechende Störungen gewöhnt sind.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Im Zuge der geplanten Verschiebung des Radweges um etwa 1,75 m nach Westen erfolgt der Verlust potenzieller Baumquartiere. Bei den zwei Bäumen handelt es sich um einen Höhlenbaum (Buche) und eine stark mit Efeu bewachsene Hainbuche, unter der sich weitere Höhlen befinden könnten.

Die Bäume stellen potenzielle Sommerquartiere dar. Aufgrund der Größe der Höhle in der Buche und der Dimension der Hainbuche ist nicht von Überwinterungen in den Bäumen auszugehen.

Laut derzeitigem Kenntnisstand ist die Rodung dieser beiden Bäume vorgesehen. Um eine Tötung oder Verletzung von Tieren vermeiden zu können, sind die Bäume im Winter von Anfang Dezember bis Ende Februar zu fällen.

Zum Ausgleich des Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind 3 Kästen (z. B. Fledermaushöhle 2 F von Schwegler) an den verbleibenden Bäumen entlang der Rippolinger Straße anzubringen.

Die geplanten Baumpflanzungen im Baugebiet „Leimet III“ zur Kompensation der Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen und Tiere dienen außerdem auch langfristig der Schaffung neuer Baumquartiere und gleichen kurz- bis mittelfristig den geringfügigen Verlust an Jagdhabitaten aus.

Eine Beeinträchtigung der Orientierung ist nicht zu erwarten, da lediglich randlich entlang des Gehölzsaums eingegriffen wird und die lineare Struktur der Rippolinger Straße und der angrenzenden Gehölzbestände insgesamt erhalten bleibt.

Eine Störung durch Baulärm oder Erschütterungen ist ebenso wenig zu erwarten, da durch die Straße L 152 bereits eine gewisse Vorbelastung im UG besteht.

Im Bereich der zusätzlich geplanten Bushaltestelle am Quartierseingang sind keine relevanten Habitatstrukturen für Fledermäuse vorhanden.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ergebnis

Weitere Artengruppen sind durch Vorhaben nicht betroffen. Die artenschutzrechtlichen Belange werden nicht tangiert. Die Verbotstatbestande nach § 44 BNatSchG (1) 1-3 können ausgeschlossen werden.

3.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestandserfassung und -bewertung

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind derzeit keine besonderen oder vertiefenden Untersuchungen notwendig. Die Erfassung der Biotoptypen erfolgte im Rahmen von Geländekartierungen in den Jahren 2019 und 2020.

Wie bereits erläutert erfolgen relevante Eingriffe lediglich im nördlichen Bereich durch die Verlegung des Radwegs um ca. 1,75 m² nach Westen.

Betroffen sind hier 175 m² Saumvegetation und 11 Bäume.

35.11

Nitrophytische Saumvegetation

Zwischen dem geplanten Grünstreifen entlang der Rippolinger Straße und dem Schwimmbadgelände ist nitrophytische Saumvegetation zu finden. Diese liegt am Rand von Baumbeständen, die sich auf dem Schwimmbadgrundstück und angrenzend befinden. Der Saum besteht aus jungen Bäumen und Sträuchern wie Hainbuche, Hasel, Esche, Traubenkirsche, Rote Heckenkirsche. Stellenweise wuchern Brombeere und Efeu.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO: Bestand: 10 – **12** – 21; hier: 12

Planung: 10 – **12**

45.30 Einzelbäume

Entlang des Schwimmbads sind zahlreiche Bäume zu finden. Davon befinden sich 11 im Eingriffsbereich (Errichtung des Radweges). Es handelt sich um Laubbäume jungen bis hohen Alters.

Die Bestandsbäume besitzen im Durchschnitt einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von etwa 35 cm bzw. einen Stammumfang von ca. 110 cm, also einen Wert von etwa 660 ÖP/Baum (110 cm * 6 ÖP (auf mittelwertigem Biotoptyp) = 660 ÖP).

Die alte Buche am nördlichen Rand des Eingriffsbereichs weist eine Höhle auf. Ein weiterer Baum, eine alte Hainbuche, ist stark mit Efeu bewachsen, sodass nicht erkennbar ist, ob sich darin bzw. darunter Nester, Höhlen oder Spalten befinden.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO: 660 ÖP/Baum

Eingriffe

Im Zuge der 1. Bebauungsplanänderung erfolgt keine Erhöhung der Flächenversiegelung. Es erfolgt im Bereich östlich des Schwimmbads die Verschiebung des Radwegs nach Westen statt. Die neuen Abstandsflächen werden als Straßenbegleitgrün vermutlich wie die vorhandenen Böschungs- und Grünflächen entlang der L 152 als Fettwiesen / Kleine Grünfläche bewirtschaftet.

Durch die Erweiterung des Radweges gehen Saumvegetation und 11 Bäume dauerhaft verloren.

Durch die Ergänzung der Bushaltestelle am Quartierseingang erfolgen weitere Eingriffe in Flächen mit Straßenbegleitgrün in der Größenordnung von 120 m².

Tabelle 1: Bestandsbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere

LUBW Nr.	*Biotoptyp*	*Biotopwert*	*Fläche in m²/Stück*	*Ökopunkte*
35.11	Saumvegetation	12	175	2.100
45.30	Einzelbaum	660	11	7.260
60.50	Kleine Grünfläche (Bushaltestelle Nord)	4	330	1.320
60.50	Kleine Grünfläche (Bushaltestelle Quartierseingang)	4	120	480
		Summe	**625**	**11.160**

Vermeidung und Minimierung

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind lediglich während der Bauarbeiten möglich. Hier sind die vorhandenen Baumbestände angrenzend an das Plangebiet, insbesondere entlang des Schwimmbads, durch entsprechende Berücksichtigung (Abgrenzung durch Markierung oder Schutzzaun) während der Bauarbeiten zu erhalten.

Ausgleich

Zur Kompensation der Biotoptypenverluste sind auf den geplanten öffentlichen Grünflächen (Kita, Spielplatz) des Plangebiets insgesamt 15 heimische Bäume zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Hierfür sind Sorten der Pflanzliste im Anhang zu verwenden.

Die genaue Lage der Bäume auf den öffentlichen Grünflächen wird nicht festgesetzt, so dass eine flexible Verschiebung innerhalb der Flächen bei begründeten Fällen möglich ist.

In der Planung wird angenommen, dass die zu pflanzenden Bäume bei einem Stammumfang von ca. 18 cm zum Pflanzzeitpunkt in einem Zeitraum von 25 Jahren einen Stammumfang von etwa 60 cm erreicht haben werden. Multipliziert mit der Wertigkeit des Biotoptypen, auf dem die Bäume gepflanzt werden (hier geringwertig, also Faktor 8), ergibt sich ein Planungswert von 480 ÖP pro Baum ((50 cm + 10 cm) * 8 = 480 ÖP).

Außerdem wird eine Feldhecke mit etwa 330 m² entlang der Bushaltestelle als Pflanzgebot festgesetzt

Tabelle 2: Planungsbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere

LUBW Nr.	*Biotoptyp*	*Biotopwert*	*Fläche in m²/Stück*	*Ökopunkte*
60.50	kleine Grünfläche	4	175	700
45.10	Pflanzgebot Einzelbaum	480	15	7.200
41.20	Feldhecke	14	330	4.620
60.10	versiegelte Fläche	1	120	120
		Summe	**625**	**12.640**

Bilanz

Im Eingriffsbereich wurde ein Bestandswert von insgesamt 11.160 Ökopunkten ermittelt.

Durch die Planung mit den Baum- und Heckenpflanzungen innerhalb des Plangebietes wird ein Planwert von insgesamt 12.640 Ökopunkten erreicht.

Dadurch werden die Eingriffe beim Schutzgut Pflanzen und Tiere vollständig ausgeglichen.

Ergebnis

Durch die Verlegung des Radweges um ca. 1,75 m² nach Westen erfolgt der Verlust von 175 m² Saumvegetation und 11 Bäumen. Durch die Ergänzung der Bushaltestelle am Quartierseingang erfolgt der Verlust von ca. 120 m² Straßenbegleitgrün.

Zum Ausgleich der Eingriffe erfolgt innerhalb des Plangebietes die Pflanzung von 15 standortgerechten und hochstämmigen Bäumen (s. Pflanzliste im Anhang). Außerdem wird eine Feldhecke mit etwa 330 m² entlang der Bushaltestelle als Pflanzgebot festgesetzt.

Die durch das Planvorhaben entstehenden Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden vollständig, schutzgutspezifisch ausgeglichen.

3.4 Schutzgut Boden

Bestand

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit und Standort für Kulturpflanzen,
- Standort für die natürliche Vegetation,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe.

Bad Säckingen liegt am Hochrhein, der hier die Grenze zur Schweiz bildet. Die Stadt befindet sich am südlichen Rand des Hotzenwalds, dem südlichen Ausläufer des Schwarzwalds.

Die vorwiegende Gesteinsart ist Paragneis, welcher im Unterschied zum Orthogneis nicht aus magmatischen Gesteinen, sondern aus Sedimenten entstanden ist.

Der Dinkelberg ist ein Muschelkalkplateau, welches um etwa 200 m von den umgebenen Talräumen herausgehoben ist. Es wird vom Unteren Wiesental, vom Hochrheintal und vom Wehratal begrenzt.

Die Bodenkarten des Geologischen Landesamtes weisen die überwiegenden Flächen im Plangebiet als Parabraunerden (z 209) aus. Es handelt sich dabei um eine weit verbreitete Kartiereinheit im Hochrheingebiet und Klettgau. Die Böden sind z. T. durch ehemalige weinbauliche Nutzung rigolt.

Die Böden haben sich aus lösslehmreiche Fließerden (Deck- über Mittellage), meist über mittel- und altpleistozänen Terrassenschottern, z. T. über mittelpleistozänem Moränen- und Seesediment entwickelt und sind tiefgründig.

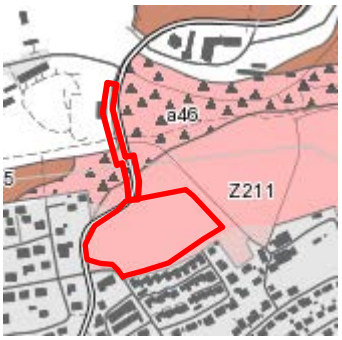

Abbildung 5: Bodentypen in Plangebiet (rot) und Umgebung (Quelle: LGRB)

Die Eignung des natürlichen Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wurde von der LUBW mit „mittel bis hoch“ bewertet, die Filter- und Puffereigenschaften des Bodens ebenfalls mit „mittel bis hoch“ und die natürliche Bodenfruchtbarkeit mit „hoch“.

Insgesamt erhält der Bodentyp aufgrund der anthropogenen Eingriffe in den unversiegelten Bereichen eine Gesamtbewertung von 2,17 Wertepunkten bzgl. der Bodenfunktionen. In den versiegelten Bereichen sind keine natürlichen Böden mehr vorhanden, weshalb der Boden hier mit 0 Wertepunkten bewertet wird.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	hoch (3.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel bis hoch (2.5)	Wald: hoch bis sehr hoch (3.5)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel bis hoch (2.5)	Wald: gering bis mittel (1.5)
Gesamtbewertung	LN: 2.67	Wald: 2.67

Abbildung 6: Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet (Quelle: LGRB)

Vermeidung und Minimierung

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind vorzusehen:

- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten,
- Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten,
- Versickerung des Niederschlagswassers auf den Plätzen mit wasserdurchlässigen Belägen und den belebten Oberboden der angrenzenden Flächen.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen für das Schutzgut Boden stehen derzeit nicht zur Verfügung.

prognostizierte Auswirkungen

Im Bereich der seitlichen Verschiebung des Radwegs östlich des Schwimmbads erfolgen keine zusätzlichen Flächenversiegelungen. Der Radweg wird lediglich seitlich verschoben, um zwischen Radweg und Straße einen begrünten Trennstreifen anlegen zu können.

Im Bereich der geplanten Bushaltestelle am Quartierseingang erfolgt eine zusätzliche Flächenversiegelung in der Größenordnung von ca. 120 m². Hierdurch erfolgt der vollständige Verlust der Bodenfunktionen auf diesen Flächen.

Kompensation

Über die Bodenbewertung von 2,67 Werteinheiten ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 10,68 Ökopunkten pro m² zusätzlich versiegelte Fläche.

Bei 120 m² zusätzlicher Flächenversiegelung ergibt sich somit für das Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf von 1.281 Ökopunkten.

Da keine schutzgutspezifischen Ausgleichsmaßnahmen, wie z.B. die Entsiegelung oder Extensivierung von Flächen zu Verfügung stehen, erfolgt die Kompensation über die beim Schutzgut Pflanzen und Tiere erreichbare Überkompensation mit ca. 1.480 Ökopunkten.

Die Eingriffe für das Schutzgut Boden können somit vollständig kompensiert werden.

3.5 Schutzgut Grundwasser

Bestand

Grundwasser / Trinkwasser

Grundwasser

In ca. 1,5 km Entfernung liegen östlich (WSG TB Großfeld 1-6) und westlich (WSG TB Nagelfluh I+II u. TB Wallbach) Trinkwasserschutzgebiete.

Insgesamt ist das Plangebiet in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser als Bereich von geringer bis mittlerer Bedeutung einzustufen. Mögliche Beeinträchtigungen sind durch das geplante Baugebiet nicht zu erwarten.

Heilquellenschutzgebiet

Das geplante Baugebiet liegt in der fachtechnisch abgegrenzten qualitativen Schutzzone III/1 und der Quantitativen Schutzzone A des Heilquellen- und Wasserschutzgebietes Bad Säckingen. Die Rechtsverordnung (RVO) hierzu liegt erst im Entwurf vor. Das Festsetzungsverfahren für das Schutzgebiet hat noch nicht begonnen. Zur Zeit erfolgt eine Anfrage beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau in Freiburg inwieweit die Bohrergebnisse der Stadt Bad Säckingen im Rahmen des – inzwischen zu- rückgezogenen – Projekts Pumpspeicherwerk Atdorf Auswirkungen auf die Abgrenzung der Schutzzonen haben können oder nicht.

Der RVO-Entwurf enthält für die oben genannten Zonen kein Planungsverbot. Eine Bauleitplanung ist zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung und des quantitativen Grundwasserschutzes der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen und ein Anschluss der sanitären Abwässer an die Kanalisation erfolgt.

Die Zulässigkeit von Eingriffen in den Untergrund wird bei Eingriffen in das Quartär als unkritisch gesehen. In das darunter liegende Rotliegende darf jedoch wegen des Erhalts des Druckpotentials des Thermalwasservorkommens unter Bad Säckingen nicht eingegriffen werden.

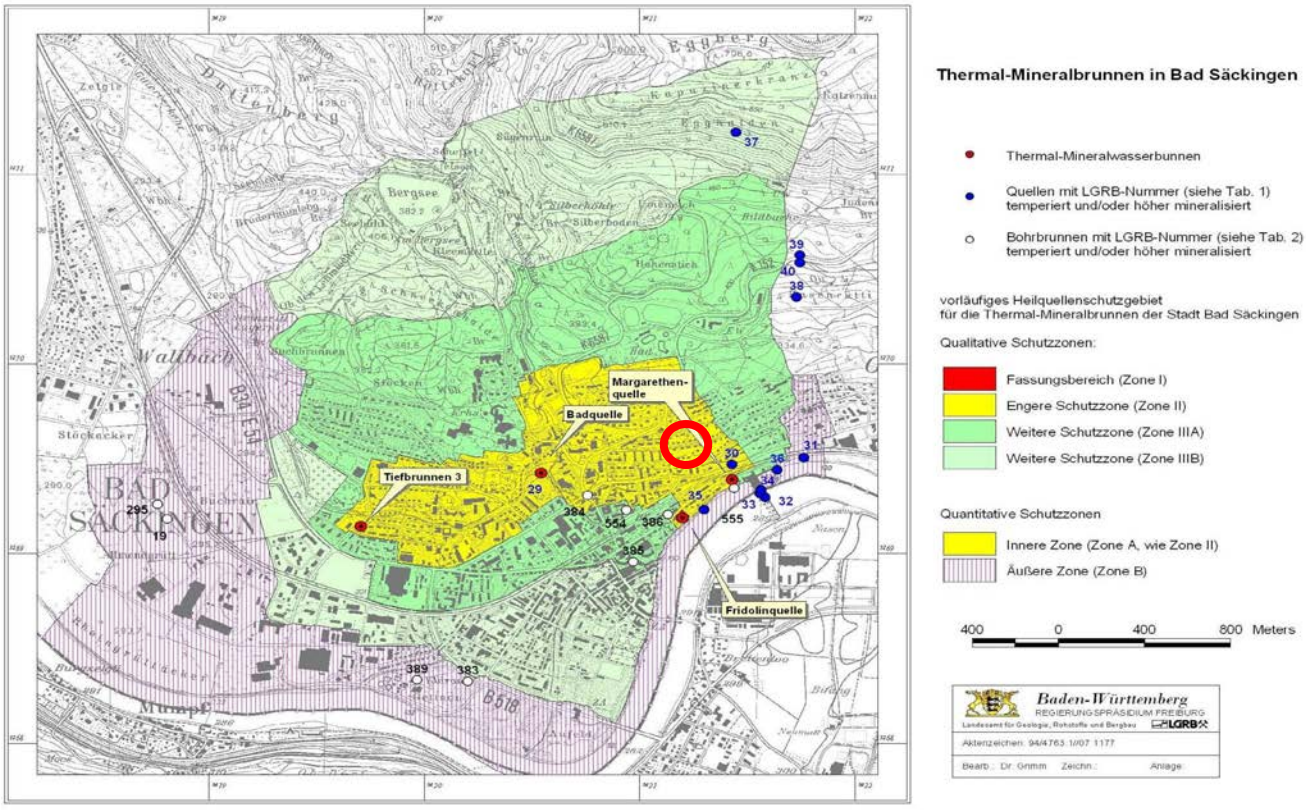

Eingriffe

Mit Eingriffen in die Grundwasserstruktur oder grundwasserführende Schichten ist nicht zu rechnen.

Für die Änderung des Bebauungsplans erfolgen zusätzliche Flächenversiegelungen in der Größenordnung von ca. 120 m². Entscheidungserhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Grundwasserneubildung oder den Grundwasserhaushalt sind hierdurch nicht zu erwarten.

Zudem wird über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf eine Entwässerung der Flächen und damit einer Einleitung des Niederschlagswasser in den Boden hingewirkt.

Vermeidung und Minimierung

Weil in der quantitativen Schutzzone A das Fließsystem der Thermal – Mineralwässer unter Spannung steht, sind tiefe Eingriffe in den Untergrund (dies betrifft Erdarbeiten bzw. Erdaushub) nicht zulässig. Folgendes ist zu beachten und in den Bebauungsplan zu übernehmen:

- Das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen ist nur zulässig bis zu einer Eingriffstiefe in den Untergrund von maximal 5,00 m
- Um eine Entspannung des tieferen Grundwassers zu verhindern, darf nicht ins Rotliegende eingegriffen werden.

Das anfallende Niederschlagswasser auf den öffentlichen Flächen wird über Straßenabläufe gefasst. Im Bereich des Fuß- und Radweges, welcher entlang der nordwestlichen Gebietsgrenze verläuft, erfolgt die RW-Ableitung über eine wegbegleitende Rasenmulde mit anschließender Einleitung in den RW-Kanal. Die Entwässerung der Straßenflächen bleibt unverändert.

Bilanz

Im Hinblick auf den Grundwasserhaushalt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten und damit keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

3.6 Schutzgut Oberflächengewässer

Bestand Oberflächengewässer

Im Plangebiet liegen keine Oberflächengewässer.

Ein namenloser Graben, der teilweise auch als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen ist, verläuft in ca. 400 m Entfernung von Norden nach Süden. Das Gewässer ist durch die geplante Bebauung nicht betroffen. Mögliche Beeinträchtigungen in Oberflächengewässer können somit ausgeschlossen werden.

Ausgewiesene Überschwemmungsflächen oder Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Auf eine weitere Betrachtung der Oberflächengewässer kann deshalb verzichtet werden.

3.7 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Regionales Klima

Im Hochrheintal bei Bad Säckingen betragen die Jahresdurchschnittstemperaturen 9-10 °C, in den höheren Lagen des Untersuchungsgebiets 6-7 °C. Der durchschnittliche Jahresniederschlag bei Bad Säckingen liegt bei 950 mm und steigt nach Norden mit zunehmender Höhenlage stetig an. Geländeklimatisch ist das Rheintal eine regional bedeutsame Luftleitbahn mit klimatischen Ausgleichsfunktion für die Siedlungen.

Kleinklima

Die versiegelten Bereiche für Gebäude etc. sind als Defizitbereiche mit entsprechenden Überhitzungserscheinungen einzustufen.

Den im Plangebiet vorhandenen Grünlandflächen kann in Bezug auf das Kleinklima nur eine geringe bis mittlere Bedeutung zugeordnet werden. Eine erhöhte Bedeutung ist den Gehölzflächen im Gebiet (hier nur in den Randbereichen vorhanden) zuzuordnen.

Ebenso ist den Gehölzbereichen am östlichen Rand des Schwimmbads eine erhöhte kleinklimatische Wirkung zuzuordnen. In diese Gehölze wird nach derzeitigem Kenntnisstand randlich eingegriffen. Die Grünflächen im Bereich des geplanten Radweges sind als Fläche mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Kleinklima einzustufen.

Die Fläche besitzt insgesamt einen geringen bis mittleren kleinklimatischen Wert.

Bewertung

Die Empfindlichkeit gegenüber Flächenüberbauung bzw. -versiegelung wird analog zur Bedeutung der Fläche als gering bis mittel beurteilt.

Im Zuge der geplanten Maßnahmen erfolgen zusätzliche Bodenversiegelungen in der Größenordnung von ca. 120 m². Damit verbunden sind entsprechende Überhitzungserscheinungen auf diesen Flächen. Des Weiteren gehen voraussichtlich 11 Bäume als kleinklimatisch wirksame Elemente verloren.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung von Schäden an benachbarten Gehölzbeständen im Bereich des Schwimmbads sind diese als Tabuzone auszuweisen und ggf. durch Flatterband oder Einzelstammschutz vor Schäden zu bewahren. Bei der Fällung der Bäume im Eingriffsbereich ist darauf zu achten, dass die Gehölze auf die bestehende Straße fallen und nicht in die angrenzenden Gehölzbestände bzw. nach und nach abgesägt und vorsichtig abgetragen werden.

Eingriffe/ Ausgleich

Durch die Bebauungsplanänderung erfolgen zusätzliche Flächenversiegelungen in der Größenordnung von ca. 120 m². Des Weitere werden 11 klimatisch bedeutsame Bäume gerodet, 175 m² Saumvegetation und 120 m² Straßenbegleitgrün beseitigt.

Zur Kompensation der Biotoptypenverluste sind auf den geplanten öffentlichen Grünflächen (Kita, Spielplatz) 15 Bäume zu pflanzen. Außerdem wird eine Feldhecke mit etwa 330 m² entlang der Bushaltestelle als Pflanzgebot festgesetzt.

Dadurch werden die geplanten Eingriffe vollständig ausgeglichen. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima / Luft.

3.8 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Bestand

Der tatsächliche Bestand des Plangebiets wird landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Der Landschaftsraum ist ausgeräumt und gehölzarm. Trotz der Siedlungsnähe ist das Gebiet nicht für die Naherholung geeignet, da das monotone Erscheinungsbild, die intensive Nutzung und das Nichtvorhandensein von Fuß- oder Radwegen das Gebiet unattraktiv für Erholungssuchende machen. Die Seitenbereiche der Rippolinger Straße mit dem geplanten Radweg weisen ebenfalls keine besondere Erholungsfunktion auf.

Gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan gilt die Fläche als Wohngebiet mit Häusern, Zufahrten, Stellplätzen etc. Der Radweg ist hier bereits eingetragen, muss jedoch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Westen hin verschoben werden.

Im Bereich der Bushaltestelle am Quartierseingang ist lediglich ein schmaler Streifen mit Verkehrsbegleitgrün zwischen der Straße und dem Fußweg vorhanden, die keine besondere Bedeutung im Hinblick auf das Landschaftsbild aufweisen.

Die Flächen weisen insgesamt eine geringe Bedeutung für das Orts- bzw. Landschaftsbild auf. Der geplante Radweg hingegen verbessert die Erholungsfunktion. Außerdem werden die geplanten Gärten der privaten Erholungsnutzung dienen.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung von Schäden an benachbarten Gehölzbeständen im Bereich des Schwimmbads sind diese als Tabuzone auszuweisen und ggf. durch Flatterband oder Einzelstammschutz vor Schäden zu bewahren. Bei der Fällung der Bäume im Eingriffsbereich ist darauf zu achten, dass die Gehölze auf die bestehende Straße fallen und nicht in die angrenzenden Gehölzbestände bzw. nach und nach abgesägt und vorsichtig abgetragen werden.

Eingriff/Ausgleich

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen gehen Flächen mit einer geringwertigen Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung verloren.

Da zum Ausgleich der Eingriffe beim Schutzgut Pflanzen und Tiere 15 Bäume sowie eine Feldhecke mit 330 m² gepflanzt werden, verbleiben insgesamt nach Umsetzung der genannten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild.

Die Bereiche, die zur Erholung genutzt werden, bleiben erhalten, weshalb auch hier keine nachteilige Entwicklung für die Erholungsfunktion erfolgt.

4 Zusammenfassung

Vorhaben

Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand von Bad Säckingen und hat eine Größe von insgesamt ca. 3,3 ha. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans „Leimet III“ von 2019 wurde im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan leicht vergrößert (vorher 3,2 ha).

Die 1. Bebauungsplanänderung „Leimet III“ hat in erster Linie das Ziel, die öffentlichen Verkehrsflächen entlang der Rippolinger Straßen gemäß den geltenden Regelwerken entsprechend anzupassen sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Busbucht an der Kreuzung Agricolastraße/Rippolinger Straße sowie im Bereich des Quartiereingangs zu schaffen.

Darüber hinaus ergaben sich in der konkreten Ausführungsplanung des Wohnquartiers zwischenzeitlich geringfügige Anpassungsbedarfe, die in der 1. Bebauungsplanänderung ebenfalls berücksichtigt werden sollen.

Eingriffe

Während durch die Verschiebung des Radwegs und die weiteren Änderungen an den Verkehrsflächen keine zusätzlich Flächenversiegelung zu erwarten ist, ergeben sich im Bereich der neuen Busbucht am Quartierseingang zusätzliche Flächenversiegelung in der Größenordnung von 120 m².

Im Bereich östlich des Schwimmbads erfolgt der Verlust von 175 m² Saumvegetation sowie von 11 Bäumen.

Im Bereich der Bushaltestelle am Quartierseingang erfolgt der Verlust von 120 m² Verkehrsbegleitgrün sowie der vollständige Verlust der Bodenfunktionen auf den versiegelten Flächen.

Vermeidung und Minimierung

Im Gebiet werden als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen durchgeführt:

- Ausweisung der angrenzenden Gehölze im Bereich des Schwimmbads als Tabuzone (z. B. durch Flatterband) und ggf. Einzelstammschutz,
- Versickerung des Niederschlagswassers über den belebten Oberboden,
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten,
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens.

Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten.

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht möglich oder umsetzbar.

Maßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes:

- Pflanzung von 15 heimischen Bäumen (s. Pflanzliste im Anhang) auf den geplanten öffentlichen Grünflächen (Kita, Spielplatz).
- Außerdem wird eine Feldhecke mit etwa 330 m² entlang der Bushaltestelle als Pflanzgebot festgesetzt.

Ergebnis

Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes können die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild vollständig ausgeglichen werden.

Somit verbleiben durch das geplante Bauvorhaben keine Resteingriffe in Naturhaushalt und Landschaft. Die durch das Planvorhaben entstehenden Eingriffe werden vollständig kompensiert.

Anhang

Pflanzliste

Bäume	Acer platanoides	Spitzahorn
	Quercus robur	Stieleiche
	Quercus petrea	Roteiche
	Tilia cordata	Winterlinde
	Acer campestre	Feldahorn
	Sorbus torminalis	Elsbeere
	Sorbus domestica	Speierling
	Carpinus betulus	Hainbuche
	Sorbus aria	Mehlbeere
	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
	Malus comunis	Wildapfel
	Pyrus sylvestris	Wildbirne
Sträucher	Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
	Corylus avellana	Hasel
	Crataegus laevigata	Weißdorn
	Frangulus alnus	Faulbaum
	Prunus spinosa	Gemeiner Schlehdorn
	Rosa canina	Hundsrose
	Rosa corymbifera	Hecken-Rose
	Rosa arvensis	Feld-Rose
	Sambucus racemosa	Traubenholunder